

Satzungsteil

Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen

Version 05 vom 16.06.2015

§ 1. Berufungsverfahren für Studiengangs- und InstitutsleiterInnen

- (1) Der/die RektorIn setzt eine Berufskommission ein, die einen gereihten Dreier-Vorschlag erstellt, der im FH-Kollegium vorgestellt und zur Abstimmung gebracht wird. Nach der Zustimmung des FH-Kollegiums wird der Vorschlag an den Erhalter übermittelt, der in dieser Reihenfolge die Verhandlungen mit den vorgeschlagenen Personen führt.

§ 2. Verleihung der Bezeichnung „FH-RektorIn“ bzw. „FH-VizerektorIn“

- (1) Die Leiterin oder der Leiter des FH-Kollegiums führt die Bezeichnung „FH-RektorIn“; die stellvertretende Leiterin oder der stellvertretende Leiter des FH-Kollegiums sowie die zusätzlichen Mitglieder des Rektorats gem. § 4 Abs. 8 der Geschäftsordnung des FH-Kollegiums führen die Bezeichnung „FH-VizerektorIn“.

§ 3. Haupt- bzw. nebenberufliche LektorInnen

- (1) BewerberInnen für eine Position als hauptberufliche/r LektorIn führen ein Bewerbungsgespräch mit einer von der Institutsleitung bestimmten Kommission (mind. zwei Personen).
- (2) BewerberInnen für eine Position als nebenberufliche/r LektorIn führen ein Bewerbungsgespräch mit dem/der LeiterIn des Instituts bzw. einer von der Institutsleitung bestimmten Person.

§ 4. Verleihung der Funktionsbezeichnung „FH-ProfessorIn“

- (1) Gemäß Fachhochschul-Studiengesetz¹ kann der Erhalter auf der Grundlage der in der Satzung festgelegten Richtlinien des FH-Kollegiums den bei ihm tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG 2002 idgF festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul-...“ zulässig.
- (2) Für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professorin bzw. FH-Professor“ gelten die Kriterien gem. § 4 Abs. 5 Z 1 und 2 (in der Langform lautet der Titel „Fachhochschul-Professorin bzw. Fachhochschul-Professor“, in der Kurzform „FH-Professorin bzw. FH Professor“, abgekürzt „FH-Prof.“).

¹ vgl. § 10 Abs. 8 FHStG idgF

- (3) Das Führen der Bezeichnung ist an ein aufrechtes Dienstverhältnis als hauptberufliches Mitglied des Lehr- und Forschungspersonals der FH Technikum Wien gebunden. Wenn eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, in den Ruhestand tritt, so ist sie berechtigt, den Titel mit dem Zusatz „i.R.“ (in Ruhe) weiter zu führen. Scheidet eine Person, welcher der Titel verliehen wurde, aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der FH Technikum Wien aus anderen Gründen als dem Übertritt in den Ruhestand aus, so ist sie nicht berechtigt, den Titel weiter zu führen.
- (4) Die Ausschreibung von Positionen für hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals kann unter Verwendung des Titels „Fachhochschul-Professorin bzw. Fachhochschul-Professor“ erfolgen, sofern die Besetzung einer entsprechenden Dauerstelle angestrebt wird. Im Zuge des Bewerbungsgespräches ist die Stellenbewerberin oder der Stellenbewerber jedoch über die Bedingungen der Titelverleihung in Kenntnis zu setzen. Aus einer entsprechenden Formulierung in der Ausschreibung kann kein Recht auf die Titelverleihung abgeleitet werden.
- (5) Die Kriterien für die Verleihung der Bezeichnung „FH-Professor/in“ orientieren sich an den wichtigsten Aufgaben, die hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals erfüllen, nämlich der Lehre und der Forschung. Dementsprechend lautet der Bildungsauftrag der FH-Studiengänge: Die Absolventinnen und Absolventen sollen in die Lage versetzt werden, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes dem Stand der Wissenschaft und den aktuellen und zukünftigen Anforderungen der Praxis zu lösen.²
1. Formalkriterien
 - a. Hochschulabschluss (mind. Diplom-, Magister- oder Masterstudium an FH oder Universität)
 - b. Nachweis der hauptberuflichen Tätigkeit an der FHTW (im Jahresschnitt mindestens 24 Stunden je Woche vertragliche Verpflichtung durch 24 Monate)³
 - c. Nachweis von mindestens 16 SWS Gesamt-Lehrtätigkeit in dieser Zeit an der FH
 2. Qualitätskriterien
 - a. Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation
 - Promotion
 - Zusätzliche Qualifikationen wie z. B. fachspezifische Publikationstätigkeit, Vortragstätigkeit, Auszeichnungen, Mitgliedschaften in (inter-)nationalen Vereinigungen, Herausgeberfunktionen, Forschungsschwerpunkte, Wissenschafts- und Hochschulmanagement

² vgl. § 3 Abs. 1 Z 2 FHStG idgF (vgl. auch § 8 Abs. 3 Z 3: der Unterricht ist durch ein wissenschaftlich, berufspraktisch und didaktisch qualifiziertes Lehr- und Forschungspersonal abzuhalten)

³ Ist ein(e) FH-Lehrende(r) habilitiert bzw. kann er bzw. sie eine vorangegangene Lehr- und Forschungstätigkeit an einer Universität oder Fachhochschule nachweisen, so können bis zu maximal 12 Monate angerechnet werden.

- b. Nachweis der berufspraktischen Qualifikation
 - Mehrjährige Berufserfahrung, davon in der Regel mind. 2 Jahre einschlägige, außerhochschulische Berufspraxis oder Leitung von einschlägigen, umfangreichen Industrie- oder Forschungsprojekten
 - Optional zusätzliche Qualifikationen wie z. B. Patente, Erfahrungen beim Einwerben von Drittmitteln
 - c. Nachweis der didaktischen Qualifikation
 - Absolvierung von einschlägigen hochschuldidaktischen Weiterbildungsseminaren
- (6) Die genannten Qualitätskriterien sind vor dem Hintergrund der jeweiligen Fachkultur zu interpretieren. Die Integration von gender- und diversity-relevanten Aspekten in Lehre und Forschung ist erwünscht.
- (7) Personen, die die formalen Kriterien erfüllen, können einen Antrag auf Verleihung der Bezeichnung „FH-Professorin bzw. FH Professor“ an das Rektorat richten. Der Antrag hat die folgenden Unterlagen und Informationen zu enthalten:
- Antragsschreiben
 - Lebenslauf
 - Nachweis der Erfüllung der Qualitätskriterien (Wissenschaftliche, berufspraktische und didaktische Qualifikation)
 - Bestätigung der Erfüllung der formalen Kriterien durch den Erhalter
- (8) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verleihung des Berufstitels „FH-ProfessorIn“ wird von einer Kommission geprüft. Diese Kommission wird von der FH-Rektorin bzw. vom FH-Rektor auf Grund eines Vorschlags des FH-Kollegiums eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:
- zwei hauptberufliche Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals
 - ein Mitglied der Studierendenvertretung
 - eine externe Expertin bzw. ein externer Experte mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation
- (9) Die bzw. der Vorsitzende der Kommission wird von der FH-Rektorin bzw. vom FH-Rektor im Einvernehmen mit dem FH-Kollegium bestimmt. Die konstituierende Sitzung der eingesetzten Kommission wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Sämtliche Mitglieder der Kommission und von diesen beigezogenen Personen unterliegen dauerhaft und uneingeschränkt der Verschwiegenheitspflicht.
- (10) Die Kommission prüft die Erfüllung der Qualitätskriterien und stellt das Einvernehmen mit dem Erhalter her. Auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission wird die Befürwortung

oder Ablehnung des Antrages im FH-Kollegium zur Abstimmung gebracht. Die Empfehlung der Kommission beruht auf einer qualifizierten Stimmenmehrheit.

- (11) Im Falle einer negativen Entscheidung des FH-Kollegiums hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht auf eine schriftliche Begründung der Entscheidung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission. Gegen die mit qualifizierter Mehrheit getroffene Entscheidung des FH-Kollegiums ist kein Einspruch möglich. Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist eine neuerliche Antragstellung frühestens nach zwölf Monaten möglich.
- (12) Im Falle einer mit qualifizierter Mehrheit vorgenommenen Befürwortung des Antrages durch das FH-Kollegium wird der Titel "FH-Professor" bzw. "FH-Professorin" durch die FH-Rektorin bzw. den FH-Rektor verliehen. Auf die Verleihung des Titels besteht kein Rechtsanspruch. Über den Antrag ist binnen einer Frist von sechs Monaten zu entscheiden.
- (13) Für Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals, denen die Bezeichnung „FH-Prof.“ vor Inkrafttreten dieser Richtlinien verliehen wurde, bleiben die „Formal- und Qualitätskriterien gemäß der Richtlinien der FHK (März 2002) und der FH Technikum Wien (Februar 2010)“ anwendbar.

§ 5. Akademische Ehrungen

- (1) Der Titel „FH-Prof. h.c.“ wird aufgrund besonderer Leistungen und Verdienste für die FHTW verliehen. Die Entscheidung trifft das FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem Erhalter.

§ 6. Inkrafttreten

- (1) Der Satzungsteil „Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen“ in der Version 05 vom 16.06.2015 wurde vom FH-Kollegium am 23.06.2015 beschlossen und tritt mit 29.06.2015 in Kraft.
- (2) Der Satzungsteil „Berufungsverfahren und akademische Bezeichnungen“ in der Version 04 vom 28.11.2014 tritt damit außer Kraft.